

## Satzung des Fördervereins "Frauennotruf Hof" e. V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Förderverein "Frauennotruf Hof" e. V. . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.) Sitz des Vereins ist Hof.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist,  
  
die finanzielle, ideelle und persönliche Unterstützung zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Frauennotrufes in Hof.  
  
Der Frauennotruf leistet für physisch, psychisch und sexuell mißhandelte Frauen und Mädchen Beratung und Hilfestellung. Er informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und wirkt präventiv.  
  
Der Förderverein Frauennotruf Hof e. V. begleitet und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein, hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei dem Vorstand einzureichen.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluß
  - d) Streichung.
- 2.) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist jeweils zum Jahresende zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder dessen Zweck verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor dem Ausschluß ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen, mit seiner Beitragsleistung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

#### § 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.04. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 01.06. eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrages zum 01.12. des laufenden Jahres.

#### § 6 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
  - 1) der Vorstand
  - 2) die Mitgliederversammlung
  - 3) auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden
- 2.) Zu den Aufgaben des Beirates gehört es, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn zu beraten.

**§ 7**  
**Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - 1) der ersten Vorsitzenden
  - 2) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) der Schatzmeisterin
  - 4) der Schriftführerin
  
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
  
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
  
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
  
- 5.) Die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
  
- 6.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

§ 8

**Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 3.) Der Vorstand muß innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 4.) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind die Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuß zu bilden.

§ 9

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1.) Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:
  - a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichts
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl der in § 7, Abs. 1.) 1 - 4 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen

§ 10

**Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung**

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 11

**Satzungsänderung**

- 1.) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2.) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 13  
Auflösung des Vereins

- 1.) Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hof, die es ausschließlich für die Förderung von Frauen in Not zu verwenden hat.

Hof, ... 8. 1. 1996

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Karla Bil  
D. B. Stuk  
Christa Vögtelbacher  
Jalinde Bruchsel  
Karin ou Ulu-Keege  
Jisela Kuntz  
Ruthe Schölkert  
Sonia Teustel